



ELEKTRA OLSBERG
ELEKTRAGENOSSENSCHAFT

REGLEMENT

TOTALREVISION 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Umfang der Stromlieferung	4
3.	Regelmässigkeit der Stromlieferung	4
4.	Bewilligungen und Zulassungsforderungen	5
5.	Vertragsverhältnis	6
6.	Anschluss an die Verteilanlagen	6
7.	Schutz von Personen und Werkanlagen	7
8.	Niederspannungsinstallationen und deren Kontrollen	8
9.	Messeinrichtungen	8
10.	Messung des Stromverbrauchs	9
11.	Tarife	10
12.	Rechnungsstellung und Zahlung	10
13.	Einstellung der Stromlieferung	11
14.	Schlussbestimmungen	11

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Elektra-Genossenschaft Olsberg („ELEKTRA“ genannt) ist ein Unternehmen des privaten Rechts (Genossenschaft, OR 828ff.) und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Die ELEKTRA wird durch den von der Generalversammlung der ELEKTRA gewählten Vorstand vertreten.
- 1.2. Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen der ELEKTRA und deren Kunden. Als Kunden im Sinne dieses Reglementes gelten Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, die an das Netz der ELEKTRA angeschlossen sind sowie Strombezüger der ELEKTRA. Das Reglement, die Gebührenordnung und Tarife können bei der Elektra unentgeltlich bezogen werden. Sie sind im Internet unter: www.olsberg.ch/öffentl.Dienste/Gemeindedienste/Elektra
Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.
- 1.3. Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, nachfolgend „Installationen“ genannt, gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).
Als Strombezüger gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäuser etc.
- 1.4. Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.
- 1.5. Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und der Kunden erfüllt sind, wie beispielsweise durch Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 1.6. Ohne besondere Bewilligung der ELEKTRA darf der Kunde nicht Strom an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnungen. Dabei dürfen auf den Tarifen der ELEKTRA keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäuser usw.
- 1.7. Für die Stromlieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die ELEKTRA besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglementes und der Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.
Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für die Rücklieferung ins Verteilnetz durch den Kunden (Elektrizitätserzeuger).

Art. 2 Umfang der Stromlieferung

- 2.1. Die ELEKTRA liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Strom im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit.
Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. Kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen usw.) obliegt dem Kunden. Die ELEKTRA kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Art. 13 treffen.
- 2.2. Die ELEKTRA setzt für die Stromlieferung die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

Art. 3 Regelmässigkeit der Stromlieferung

- 3.1. Die ELEKTRA liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm (Regeln für genormte Werte der Spannung, Ströme und Frequenzen); vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 3.2. Die ELEKTRA hat das Recht die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosionen, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall oder Schneedruck, Störungen und Überlastung im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels; für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu treffenden Massnahmen, insbesondere eine Regelung des automatischen Lastabwurfs sowie der Produktionsanpassung bei Kraftwerken im Falle einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebes;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr von Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
 - f) in Spitzenlastzeiten; denn die ELEKTRA ist berechtigt, bestimmte Apparatetypen zu sperren.
- Die ELEKTRA wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.
- 3.3. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrung zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder Oberwellengehalt im Netz entstehen können.
Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Strom von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

- 3.4. Die Kunden haben **keinen** Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgenwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).
- 3.5. Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Stromabgabe von mehr als drei Wochen Dauer werden Pauschalpreise und Grundpreise angemessen reduziert.

Art. 4 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 4.1. Einer Bewilligung des Werkes bedürfen:
- a) der Netzanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlagen, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
 - d) die vom Werk als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Liftanlagen usw.);
 - e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinn von Ziff. 1.7
- Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Absatz c) bis e) werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.
- 4.2. Das Gesuch ist auf einem vom Werk herausgegebenen Formular einzureichen. Es ist ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 4.3. Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlage erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Kunde auf Rundsteuersignale der ELEKTRA Rücksicht zu nehmen und allfälligen Störungen vorzubeugen.
- 4.4. Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften (NIV) und Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) heute „electrosuisse“ oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden (Beleuchtungsanlagen, Radio- und Fernsehsende- und empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;

- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Werks oder des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- 4.5. Die ELEKTRA kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird;
 - c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, die wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werks oder dessen Kunden ausüben.

Art. 5 Vertragsverhältnis

- 5.1. Der Energieliefervertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist vom mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung des verbrauchten Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
- 5.2. Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Mieterwechsel dem Werk vom Wegziehenden und dem neuen Mieter gemeldet werden.
- 5.3. Für Kostenforderungen der ELEKTRA, die nach der Kündigung des Energieliefervertrags anfallen oder die bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist der Hauseigentümer der ELEKTRA gegenüber haftbar.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1. Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 6, Ziff. 8) erfolgt durch die ELEKTRA oder deren Beauftragte.
Die ELEKTRA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.
Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.
- 6.2. Die ELEKTRA stellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.
- 6.3. Die ELEKTRA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

- 6.3. Die ELEKTRA ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.4. Der Eigentümer erteilt oder verschafft der ELEKTRA kostenlos das Durchleitungsrecht für die versorgende Anschlussleitung. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. In besonderen Fällen kann dafür eine Entschädigung bezahlt werden.
- 6.5. Die ELEKTRA erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz Baukostenbeiträge, bestehend aus einem Beitrag zur Finanzierung des Verteilnetzes und einem Beitrag für die Erstellung der Anschlussleitung. Sie erlässt die näheren Bestimmungen (Gebührenordnung) sowie die Ansätze unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Die Wirtschaftlichkeit des Netzes und eventuelle besondere Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt. Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen der ELEKTRA auszuführen und gehen ab Verteilerkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Eigentümers.
- 6.6. Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.7. Verursacht der Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.8. Als Abgabestelle des Stromes gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum der ELEKTRA erstreckt sich bis und mit Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher.
- 6.9. Eigentümer bzw. Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Eigentümer bzw. der Kunde gewährt dem Werk ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die ELEKTRA, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstationen wird von der ELEKTRA und vom Kunden bzw. Eigentümer gemeinsam bestimmt. Die Kosten sind vom Kunden bzw. vom Eigentümer zu übernehmen. Die ELEKTRA ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.
- 6.10. Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1. Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.
- 7.2. Wenn der Kunde bzw. Eigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgenwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

- 7.3. Beabsichtigt der Kunde bzw. Eigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vor-gängig beim Werk über die Lage allfälliger im Erdboden verlegten Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8 Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

- 8.1. Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen.
- 8.2. Installationen dürfen nur durch Installationsfirmen bzw. Personen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung sind, erstellt werden.
Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der Installation schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten. Die Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt durch das Werk.
- 8.3. Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften dauernd in gutem und gefahrlosen Zustand zu halten. Es ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.
Den Kunden wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort dem Werk oder einem Inhaber einer Installationsbewilligung Meldung zu erstatten.
Für die durch unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen Installationen verursachten Schäden an Personen und Sachen haftet primär der Eigentümer.
- 8.4. Die Erstellung, Änderung, Erweiterung von elektrischen Installationen sind nach Beendigung vom Eigentümer mit einem Sicherheitsnachweis (SINA) dem Werk zu melden. Die ELEKTRA kann Nachkontrollen anordnen.
Die ELEKTRA fordert den Anlagebesitzer auf, die periodische Installationskontrolle durch einen unabhängigen Kontrollberechtigten durchzuführen. Die Eigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.
Durch die Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.
- 8.5. Den Organen der ELEKTRA ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.
- 8.6. Der Eingriff in die von der ELEKTRA plombierten Anlageteile ist nur Beauftragten der ELEKTRA gestattet. Bei Zuwiderhandlung macht die ELEKTRA die allfällig entstandenen Kosten bei den verantwortlichen Kunden oder Eigentümern geltend. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1. Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate

- notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk, den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss an der Aussenwand an einem gut zugänglichen Ort sein. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen. Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Kunden. Das Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, Prüfung, Unterhalt, Amortisation und Überwachung der Zähler und der Tarifapparate eine Entschädigung verlangen.
- 9.2. Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für die Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt, entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die ELEKTRA behält sich ferner Strafanzeige vor.
- 9.3. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.
- 9.4. Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Umschaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigten nicht zu Beanstandungen.
- 9.5. Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate unverzüglich dem Werk anzuzeigen.
- 9.6. Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

Art. 10 Messung des Stromverbrauches

- 10.1. Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte der ELEKTRA in einer von ihr bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.
- 10.2. Grossbezüger müssen mit einer Lastgangmessung ausgerüstet sein. Sie tragen die Anschaffungs- und die wiederkehrenden Kosten des Lastgangzählers.

- 10.3. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Strombezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen. Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ablesperiode stattfinden. Art. 13.3. bleibt vorbehalten.
- 10.4. Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches.

Art. 11 Tarife, Beiträge

- 11.1. Der Bezug von Strom und die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen sind gemäss der geltenden Tarif- und Gebührenordnung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die ELEKTRA.
Die Tarife sowie die Gebührenordnung werden durch den Vorstand der ELEKTRA ausgearbeitet und durch die Generalversammlung genehmigt. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet der Vorstand.
- 11.2. Die Tarife bemessen sich für die entsprechende Tarifgruppe nach den jeweiligen Aufwendungen. Zu den Aufwendungen zählen:
- a) die Energiebeschaffungskosten
 - b) Netzkosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Verteilanlagen
 - c) Abschreibungen der Verteilanlagen und des Inventars
 - d) Absicherungen von Risiken
 - e) Kosten der vorgelagerten Netzebenen
 - f) Kosten für Systemdienstleistungen
 - g) Kosten für das Mess- und Informationswesen
 - h) Steuern
 - i) allgemeine Verwaltungskosten
- 11.3. Die einzelnen Tarife bestehen aus den Positionen Energiepreis, Netznutzungspreis, Grundpreis, Leistungspreis (fallweise) Preis für Blindstrom und gesetzliche Zuschläge.

Art. 12 Rechnungsstellung und Zahlung

- 12.1. Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der ELEKTRA zu bestimmenden Zeitabständen. Die ELEKTRA behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die ELEKTRA ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen und Kassierzähler einzubauen. Kassierzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

- 12.2. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.
- 12.3. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren richtiggestellt werden.
- 12.4. Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto-Zahlungen nicht verweigern.

Art. 13 Einstellung der Stromlieferung

- 13.1. Die ELEKTRA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Strom bezieht;
 - c) dem Beauftragten der ELEKTRA den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strombezüge bezahlt werden oder den Einbau eines Kassierzählers verweigert;
 - e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.
- 13.2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 13.3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtriebe zu bezahlen. Die ELEKTRA behält sich Strafanzeige vor.
- 13.4. Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Dieses von der Generalversammlung der Elektra-Genossenschaft Olsberg genehmigte Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1970.

ELEKTRA OLSBERG MAI 2010

Präsident:

Protokollführerin:

Fritz Kopp

Lilo Hänggi